

Den Rettungsschirm spannen

Der Gang in die Insolvenz kann eine Lösung sein, die Liquiditätskrise zu überwinden. In der Eigenverwaltung behält der Firmenchef die Zügel selbst in der Hand, um sein Geschäft zu retten. Wie dies funktionieren kann.

Von Eva Neuthinger

Schutzschirmverfahren sind nur dann zulässig, wenn die Firma zahlungsfähig ist.

Trotz Insolvenz sieht sich Textileinzelhändler Ali Ghiassi in der Coronakrise gut aufgestellt. „Wenn wir unsere Firma vor einem Jahr nicht komplett saniert hätten, müssten wir unsere Türen infolge des Umsatzverlustes durch das Virus jetzt für immer schließen“, sagt der Geschäftsführer der Firma AFG Vertriebs GmbH. Im Hamburger Schanzenviertel führt er unter dem Label Backyard Store auf einer Fläche von 320 Quadratmetern ein Geschäft für Damen- und Herrenoberbekleidung. Außerdem unterhält er noch eine Filiale in Hannover.

Das Insolvenzverfahren sollte das Amtsgericht im März beenden, nachdem der Firmenchef mithilfe seiner Unternehmensberater das Einzelhandelsunternehmen neu strukturiert hat. „Das Gericht konnte wegen Covid-19 das Verfahren allerdings nicht mehr abschließen. Wir erfüllen aber alle Voraussetzungen, um wieder voll durchzustarten“, betont Ghiassi.

Er nimmt es gelassen, wie die Krisensituation überhaupt. „Wir haben keine Schulden mehr, stehen entsprechend nicht unter dem Druck, Kredite tilgen zu müssen“, erklärt Ghiassi. Um dies zu erreichen, reduzierte er seine Fixkosten: Konkret wurden vier Filialen in anderen Städten geschlossen. Aus dem Team von zuvor 70 Kollegen beschäftigt er nun 16 Mitarbeiter weiter und löste zudem seinen Onlineshop auf. „Weil wir mit den in unserer Branche üblichen 40 Prozent Retouren konfrontiert waren“, so der Textileinzelhändler. „In der aktuellen Situation ist es für uns ein Segen, dass wir uns verkleinert haben.“

Als er dann im März seine beiden Läden wegen der Corona-Maßnahmen schließen musste, beantragte er Kurzarbeitergeld für seine Mitarbeiter: „Unsere Vermieter zeigen sich kooperativ und sind bereit, unsere monatlichen Zahlungen zu stunden.“ So komme er über die Runden.

Schutzschirmverfahren sind nur dann zulässig, wenn die Firma zahlungsfähig ist.

Trotz Insolvenz sieht sich Textileinzelhändler Ali Ghiassi in der Coronakrise gut aufgestellt. „Wenn wir unsere Firma vor einem Jahr nicht komplett saniert hätten, müssten wir unsere Türen infolge des Umsatzverlustes durch das Virus jetzt für immer schließen“, sagt der Geschäftsführer der Firma AFG Vertriebs GmbH. Im Hamburger Schanzenviertel führt er unter dem Label Backyard Store auf einer Fläche von 320 Quadratmetern ein Geschäft für Damen- und Herrenoberbekleidung. Außerdem unterhält er noch eine Filiale in Hannover.

Das Insolvenzverfahren sollte das Amtsgericht im März beenden, nachdem der Firmenchef mithilfe seiner Unternehmensberater das Einzelhandelsunternehmen neu strukturiert hat. „Das Gericht konnte wegen Covid-19 das Verfahren allerdings nicht mehr abschließen. Wir erfüllen aber alle Voraussetzungen, um wieder voll durchzustarten“, betont Ghiassi.

Er nimmt es gelassen, wie die Krisensituation überhaupt. „Wir haben keine Schulden mehr, stehen entsprechend nicht unter dem Druck, Kredite tilgen zu müssen“, erklärt Ghiassi. Um dies zu erreichen, reduzierte er seine Fixkosten: Konkret wurden vier Filialen in anderen Städten geschlossen. Aus dem Team von zuvor 70 Kollegen beschäftigt er nun 16 Mitarbeiter weiter und löste zudem seinen Onlineshop auf. „Weil wir mit den in unserer Branche üblichen 40 Prozent Retouren konfrontiert waren“, so der Textileinzelhändler. „In der aktuellen Situation ist es für uns ein Segen, dass wir uns verkleinert haben.“

Als er dann im März seine beiden Läden wegen der Corona-Maßnahmen schließen musste, beantragte er Kurzarbeitergeld für seine Mitarbeiter: „Unsere Vermieter zeigen sich kooperativ und sind bereit, unsere monatlichen Zahlungen zu stunden.“ So komme er über die Runden.